



01.01.2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Nauer und Storen GmbH

Im Folgenden möchten wir Ihnen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorstellen. Die nachstehenden Bedingungen sind integrierender Bestandteil der Offerte und der Auftragsbestätigung des Vertrages.

1. Allgemeines

Sofern die nachstehenden Bedingungen keine Abweichungen enthalten, gelten die Bedingungen der SIA-Norm 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten" und der SIA-Norm 342 "Sonnen- und Wetterschutzanlagen". Für anderslautende Bedingungen verpflichtet sich der Unternehmer durch die Offertstellung nicht. Anderslautende Bedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Schriftform.

2. Preise und Verbindlichkeit

Alle Einheitspreise verstehen sich ohne MWST. Offerten sind, wenn nicht anders vereinbart, 30 Tage gültig. Aufträge werden nur durch die zugestellte Auftragsbestätigung des Unternehmers verbindlich. Mass- und Ausführungsänderungen, Änderungen des Montageuntergrundes sowie Spezialzubehöre bewirken entsprechende Preiskorrekturen. Mehrpreise für Montage auf Fassaden mit Aussenwärmemedämmung bleiben vorbehalten (vgl. diesbezügliches VSR-Merkblatt).

3. Masse

Der Besteller ist für die Einhaltung vereinbarter Masse und Pläne verantwortlich (Lichtmass \pm 5 mm gemäss SIA-Norm 342). Der Unternehmer ist berechtigt, Massdifferenzen am Bau durch Unterlagen auszugleichen.

4. Farbwahl

Die Grundpreise basieren auf den Standardfarben, welche je nach Produkt unterschiedlich sein können. Zusatz- und Spezialfarben bedingen einen Mehrpreis, und zum Teil längerer Lieferfristen. Für Nachlieferungen und Reparaturen sind die Lagerhaltung und die Wiederbeschaffung der betreffenden Farben bzw. Textilien nicht gewährleistet. Geringfügige Abweichungen in der Farbnuance und im Glanzgrad sowie kleine Farbschäden sind zu tolerieren.

5. Lieferfristen

Die Lieferfrist läuft ab definitiver Mass-, Ausführungs- und Farbbereinigung sowie Begutachtung von allfälligen Konstruktionszeichnungen bzw. Masskontrolle am Bau nach erfolgter Fenstermontage. Bei Bestellungen über CHF 2'000.-- (siehe Punkt 10. Zahlungsbedingungen) erfolgt eine Teilzahlung in Höhe von 50 % bei Auftragserteilung. Diese Teilzahlung ist sofort zu entrichten und die Lieferfrist läuft ab erfolgtem Zahlungsdatum.

Verspätete Lieferungen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsannullierung. Konventionalstrafen werden nicht akzeptiert.



01.01.2025

6. Versand, Einlagerung und Behandlung auf der Baustelle

Die Lieferung erfolgt normalerweise franko zur Baustelle bzw. zur entsprechenden Talbahnstation. Die Lastwagenzufahrt zur Baustelle sowie die unentgeltliche Kran- und Warenliftbenützung sind bauseits zu gewährleisten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf der Baustelle ausreichend Parkmöglichkeiten für die Arbeitsdurchführung zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht gewährleistet sein, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, den dadurch entstehenden Mehraufwand dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Für die Einlagerung des angelieferten Materials ist ein abschliessbarer Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Einbrennlackierte Teile dürfen nicht mit Klebebändern abgedeckt werden. Sofern die Holzteile entgegen den Vorschriften der SIA-Norm 342/4.12 und 5.3 roh bestellt werden, wird jede Haftung für evtl. auftretende Schäden abgelehnt. Dies gilt insbesondere für das Aufschwellen, Verziehen und Abblättern der Farbe infolge Feuchtigkeit sowie Fäulnis.

7. Baureklame

Ohne spezielle schriftliche Vereinbarung lehnt der Unternehmer eine finanzielle Beteiligung an den Baureklamekosten ab.

8. Montage

Die Montage muss in einem, ausnahmsweise höchstens zwei Arbeitsgängen erfolgen können. Als Regiestundenansatz gilt der auf der Offerte oder der Auftragsbestätigung genannte Netto- Regiestundenansatz des Unternehmers (zusätzlich allfällige Materialkosten). Zu Lasten des Bestellers gehen in Übereinstimmung mit der SIA-Norm 342 in allen Fällen:

- a) Die Schaffung aller Hohlräume, Aussparungen, Stürze und Kästen für Tragkanäle, Walzen, Getriebeteile und Antriebswellen, unter Beachtung der Einbaumasse des Unternehmers.
- b) Die Spitzarbeiten und das Bohren von Durchbrüchen im Mauerwerk, Beton, Kunststein und Metall.
- c) Das Gewindeschneiden in und das Schweißen an Fremdkonstruktionen sowie die Verbindung bei Metallfassaden mit Gewindenieten inkl. deren Lieferung.
- d) Die Zuputzarbeiten, das Ausstopfen von Hohlräumen und das Abdichten von Fugen und Befestigungen.
- e) Die Kloben- und Rückhalterlöcher für Jalousieladen, das Wiedereinhängen von angepassten Jalousieflügeln nach der Fertigbehandlung.
- f) Die elektrische Zu- und Verbindungsleitung, Sicherung, Unterputzkästen, Steckdosen, Stecker, Schalter usw.

- g) Die Bekanntgabe oder Kennzeichnung von nicht sichtbaren Wasser-Heizungs- und elektrischen Leitungen die sich im Bereich von produktebezogenen Befestigungspunkten befinden.
- h) Die den SUVA-Vorschriften entsprechenden Stromanschlüsse für Bohrmaschinen, Schweißapparate sowie die Beleuchtung der Arbeitsplätze.
- i) Eine den SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechende und bis zum Abschluss der Montagearbeiten stehend bleibende Gerüstung (vgl. diesbezügliches VSR-Merkblatt).
- j) Der Mehraufwand für die Montage in bewohnten Räumen (pro Fenster in der Regel eine halbe Stunde Regie). Beachten Sie auch Ziff. 12 dieser AGB.
- k) Der Mehraufwand zufolge Nichteinhaltung der Massvereinbarungen oder Toleranzvorschriften durch Dritte.
- l) Die Schalldämmungsmassnahmen bei ungeeigneter Unterkonstruktion.
- m) Die Wiedermontage von bauseits demontierten bzw. unsachgemäß wieder montierten Anlageteilen (z.B. Kurbeln).
- n) Die Mehrkosten wegen unverschuldeten Arbeitsunterbrüchen.
- o) Maler- und Ausbesserungsarbeiten infolge Demontage oder Montage.

p) Eine fachgerechte Wasserableitung (z.B. durch Gefälle, Entwässerungsinnen oder Ablauföffnungen) bei Nischeneinbau von Markisen. Der Kunde ist verpflichtet, eine einwandfreie Entwässerung sicherzustellen und die Einbausituation entsprechend vorzubereiten.

Müssen beschriebene Arbeiten durch das Personal des Unternehmens ausgeführt werden, erfolgt die Verrechnung des Materials sowie der Arbeitszeit zum jeweils gültigen Regieansatz. Regiearbeiten werden immer netto verrechnet. Sämtliche Anpassungs- und Folgearbeiten anderer Gewerke infolge unserer Montagearbeiten sind ebenfalls bauseits zu übernehmen. Elektroanlagen und zentrale Steuerungen dürfen nur im Beisein eines Spezialisten des Unternehmens in Betrieb genommen werden.

Für Beschädigungen an Leitungen irgendwelcher Art infolge Spitz- oder anderer Arbeiten und daraus entstehende Folgen, lehnt der Unternehmer jede Haftung ab, sofern der Besteller nicht nachweisen kann, dass er bzw. sein Vertreter das Personal des Unternehmers rechtzeitig über die Lage dieser Leitungen informiert hat. Abzüge für Beschädigungen werden nur anerkannt, wenn ein durch das Personal des Unternehmers unterschriebener Rapport vorliegt.

Bei der Montage von Storen, Rollläden, Jalousien oder vergleichbaren Produkten ist es technisch erforderlich, Bohrungen in der Fassade oder an der Decke vorzunehmen. Etwaige Beschädigungen der Fassade / Decke, die hierbei entstehen können, lassen sich trotz fachgerechter Ausführung nicht in jedem Fall vermeiden. Der Besteller trägt die Kosten für notwendige Instandsetzungsarbeiten an der Fassade oder Decke. Eine Haftung des Unternehmens wird hierfür ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.



01.01.2025

9. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt entsprechend dem effektiven Lieferumfang (etappenweise). Unvorhergesehene, bauseits bedingte, kostenverteuernde Ausführungen werden verrechnet. Nachträge von einzelnen Stücken, die nicht mit der Hauptlieferung fabriziert und montiert werden können, werden mit entsprechenden Kleinmengenzuschlägen verrechnet.

Allfällige Änderungen der MWST-Ansätze werden auf den Termin des Inkrafttretens berücksichtigt.

Dauert die Auftragsausführung länger als 6 Monate ab Auftragserteilung oder geht sie über den vereinbarten Festpreistermin hinaus, wird ein Zuschlag nach Index verrechnet. Als Grundlage gelten folgende Anteile in % der Auftragssumme: 40 % Materialkosten, 30 % Fabrikations- und Vertriebskosten, 20 % Montagekosten. Abzüge, die nicht schriftlich vereinbart wurden, sind nicht zulässig.

10. Zahlungsbedingungen

a) Bei Lieferungen ohne Montage

50 % bei Auftragserteilung sofort, 50 % nach Lieferung 10 Tage netto

b) Bei Lieferung inkl. Montage

Bis CHF 2'000.-- innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum.

Über CHF 2'000.-- bis Fr. 5'000.-- Teilzahlung in Höhe von 50 % bei Auftragserteilung sofort, 50% ab Rechnungsdatum innert 10 Tagen netto.

Über Fr. 5'000.-- 50 % bei Auftragserteilung sofort, 30 % bei Lieferung auf die Baustelle oder vereinbarter Lieferbereitschaft und 20 % nach fertiger Montage innert 10 Tage netto ab Rechnungsdatum.

Bei Bestellungen über CHF 2'000.-- läuft die Lieferfrist ab erfolgtem Zahlungsdatum.

11. Garantie

Die Garantie beträgt zwei Jahre ab Abnahme. Das Garantierecht umfasst ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung unter Ausschluss von Minderung und Wandlung. Auf Reparaturen und Teilersatz, werden keine Garantie- und Gewährleistungsansprüche gewährt.

Bei Aufträgen unter Fr. 5'000.-- werden keine Bankgarantiescheine ausgestellt. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder die Aufrechnung mit Gewährleistungsansprüchen geltend zu machen.

Ausschlüsse:

a) Mängel infolge grobfahrlässiger Behandlung, Schäden durch Sturm und Hagelschlag, Bedienung bei Vereisung, Schäden durch Schneelast, leichte Abriebsschäden, Ausbleichung bei Spezialfarben, Ersetzen der einem normalen Verschleiss unterliegenden Bestandteile sowie Reinigungsschäden (vgl. diesbezügliches VSR-Merkblatt).



01.01.2025

- b) Für Fleckenbildung im Holz infolge Naturbehandlung wird jede Haftung abgelehnt. Querschliff muss toleriert werden.
- c) Galvanisch verzinkte Eisenteile haben eine den SIA-Vorschriften entsprechende Schichtdicke. Ohne zusätzlichen Farbanstrich bauseits kann kein dauerhafter Rostschutz gewährleistet werden.
- d) Bei Fassaden mit Aussenwärmédämmung besteht keine Haftung für Wasserschäden.
- e) Produkte, deren Minimal- oder Maximalabmessung ausserhalb der in den Prospekten der Unternehmer angegebenen Limiten liegen, fallen nicht unter Garantie.
- f) Automatikgeräte wie Sonnen- und Windwächter müssen im Winter ausgeschaltet werden (Gefahr durch Eis und Schnee). Für Schäden infolge Eis und Schnee besteht keine Haftung.
- g) Bei Markisen, die bündig oder teilweise in eine Nische eingebaut werden, kann sich witterungsbedingt Feuchtigkeit oder Wasser in der Nische sammeln. Eine fachgerechte Wasserableitung (z.B. durch Gefälle, Entwässerungsrinnen oder Ablauföffnungen) ist bauseits zu erstellen. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung und keine Garantie für Schäden, die durch ungenügende Entwässerung, Feuchtigkeitsstau, Schimmelbildung oder Korrosion im Bereich der Nische entstehen.

Bei Garantiearbeiten muss der mühelose Zugang zu den Sonnen- und Wetterschutzanlagen bauseits vorhanden sein, wobei allfällige Gerüstungen nach den SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften auf bauseitige Kosten und Verantwortung zu erstellen sind. Ersatzansprüche für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Durch Dritte ausgeführte Reparaturen beenden die Garantie. Drittosten werden nicht übernommen. Die Demontage einzelner Teile wie Kurbeln und Führungen dürfen bauseits nicht vorgenommen werden. Es ist dafür ein Fachmann beizuziehen.

Garantiefälle gestatten es nicht, fällige Zahlungen aufzuschieben oder Schadenersatzansprüche zu stellen.

Bei Lieferungen ohne Montage beschränkt sich die Garantiepflicht auf das Material.

12. Umbauten oder Renovationen

Unnötige Gänge, Wartezeiten und erschwerende Umstände werden zum Regieansatz verrechnet.

Die für die Revision notwendigen Demontagearbeiten (Rollladendeckel usw.) erfolgen immer auf Risiko und Gefahr des Bestellers.

Das Entfernen von Vorhängen, das Abräumen von Blumenfenstern und das Abdecken von Spannteppichen haben rechtzeitig durch den Besteller zu erfolgen. Wo dies nicht geschieht, werden jegliche Schadenersatzansprüche abgelehnt.

Die Mieter sind vor Arbeitsbeginn bauseits zu avisieren, damit alle Wohnungen zugänglich sind.



01.01.2025

Zu Lasten des Bestellers gehen in allen Fällen:

- a) Eine den SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechende Gerüstung.
- b) Die Demontage von bestehenden Sonnen- und Wetterschutzanlagen, soweit notwendig.
- c) Das Herausspitzen vorhandener Beschlägeeteile.
- d) Die Bereitstellung von Mulden, die Abfuhr- und Entsorgungskosten des demontierten Materials.
- e) Die Ausbesserungsarbeiten an Mauerwerk, Fensterrahmen, Simsse, Holzwerk und Tapeten.
- f) Die nach vollendeter Arbeit notwendige Reinigung der Räume.

13. Datenschutz

Die/der Vertragspartner nimmt davon Kenntnis, dass die Daten von ihm/ihr und die mit der Vertragsabwicklung verbundenen Daten zwecks ordnungsgemässer Abwicklung der vertraglichen Beziehung sowie zu Marketing- und Kommunikationszwecken vom Auftragnehmer bearbeitet werden. Sie werden gelöscht nach Aufforderung des Vertragspartners, wenn sie nicht mehr erforderlich sind zur Erfüllung des Vertrages. Bei Fragen zum Datenschutz ist der Datenschutzbeauftragte der Firma zu kontaktieren.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsgeschäfte oder andere rechtliche Beziehungen mit uns gilt das Schweizer Recht. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Unternehmens. Der Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes vereinbart, der Sitz des Unternehmens.

Nauer Storen & Tore GmbH

Staatsstrasse 123b, CH - 9445 Rebstein

Vorstand: Anita Nauer